



Merkblatt zu Unterkunfts- und Heizkosten

Stand März 2018



Sie haben Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch ‚Zweites Buch‘ (im Folgenden SGB II genannt) beantragt, beziehungsweise möchten diese Leistungen beantragen. Im Rahmen Ihrer Bedarfsberechnung können auch Unterkunfts- und Heizkosten berücksichtigt werden. Nachfolgend erhalten Sie einen groben Überblick über die Eckpunkte, die für die Berechnung wichtig sind.

Wie hoch ist die angemessene Miete? Wie viele Quadratmeter darf ich nutzen?

Die nachfolgend genannten Beträge stellen die angemessene Netto-Kaltmiete dar, sie umfassen nicht die im Mietvertrag vereinbarten Kaltnebenkosten. Zu den nachfolgend genannten Werten können daher sowohl Kaltneben- als auch Heizkosten in angemessenem Rahmen zusätzlich gewährt werden. Die Miete für Garage oder Stellplatz kann in der Regel nicht übernommen werden. Dies gilt auch für die Gebühren für TV-Kabelanschluss.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie Ihre Kosten für die Haushaltsenergie, das sind insbesondere Stromkosten, aus der Regelleistung selbst tragen müssen. **Ausnahme:** Wenn Sie in Ihrer Wohnung Warmwasserboiler haben, die mit Strom betrieben werden, teilen Sie dies bitte Ihrem Sachbearbeiter mit.

Gemeinde	1 Person/50m ²	2 Personen/65m ²	3 Personen/80m ²	4 Personen/95m ²	5 Personen*)
Alfter	370 €	450 €	550 €	650 €	740 €
Bad Honnef	370 €	450 €	520 €	650 €	780 €
Bornheim	370 €	450 €	550 €	650 €	740 €
Eitorf	300 €	350 €	400 €	470 €	550 €
Hennef	350 €	450 €	530 €	600 €	690 €
Königswinter	360 €	450 €	540 €	630 €	710 €
Lohmar	350 €	410 €	500 €	600 €	690 €
Meckenheim	350 €	420 €	510 €	620 €	700 €
Much	300 €	350 €	400 €	470 €	550 €
Neunkirchen-Seelscheid	350 €	410 €	500 €	600 €	690 €
Niederkassel	360 €	450 €	530 €	640 €	730 €
Rheinbach	350 €	430 €	500 €	590 €	670 €
Ruppichteroth	300 €	350 €	400 €	470 €	550 €
Sankt Augustin	350 €	450 €	540 €	680 €	750 €
Siegburg	390 €	480 €	560 €	700 €	800 €
Swisttal	350 €	430 €	500 €	590 €	670 €
Troisdorf	360 €	450 €	530 €	640 €	730 €
Wachtberg	350 €	420 €	510 €	620 €	700 €
Windeck	300 €	350 €	400 €	470 €	550 €

*) ab 4 Personen je weiterer Person zusätzlich 15m²

Was passiert, wenn meine Wohnung teurer ist?

Wenn Ihre Wohnung teurer ist als in der umseitigen Tabelle beschrieben, kommt eine Übernahme der Kosten **in der Regel für längstens sechs Monate** in Betracht.

Es empfiehlt sich daher, sich bereits frühzeitig um Senkung der Unterkunfts-kosten, beispielsweise durch Suche nach einer angemessenen Wohnung oder durch Untervermietung, zu bemühen.

Was gilt für Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung?

Für die Berechnung der Hauslasten (z.B. Darlehenszinsen, Grundsteuer, Erhaltungsaufwand, etc.) gelten hinsichtlich der angemessenen Höhe **die gleichen Vorgaben wie für Mieter**, das heißt die Zinsen dürfen die in der Tabelle ausgewiesenen Beträge nicht übersteigen. Die **Tilgungsleistungen** können unter besonderen Umständen übernommen werden. Kaltneben- und Heizkosten werden in angemessenem Rahmen zusätzlich berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich immer geprüft werden muss, ob eine Immobilie Vermögen darstellt, das ggf. vorrangig einzusetzen ist. Angemessene Unterkunfts-kosten bedeuten nicht automatisch, dass das Haus oder die Eigentumswohnung geschützt ist.

Heiz- und Nebenkosten

Im Hinblick auf die Kaltnebenkosten gilt ebenfalls ab dem 01.03.2018 eine nicht Prüfungsgrenze von 1,92 € pro m² angemessener Wohnfläche. Dieser Wert ergibt sich aus dem Betriebskosten-spiegel für Nordrhein-Westfalen des Deutschen Mieterbundes.

Ebenso wie die Unterkunfts-kosten werden die Heizkosten sowie Kaltnebenkosten nur im **angemessenen** Rahmen übernommen. Hierbei spielt zunächst die **Wohnfläche** eine entscheidende Rolle. So wird nur die angemessene Quadratmeterzahl (siehe Vorderseite) berücksichtigt. Bewohnen Sie eine Wohnung oder ein eigenes Haus, deren/dessen Gesamtwohnfläche über der angemessenen Größe liegt, können nur die Heiz- und Nebenkosten berücksichtigt werden, die anteilmäßig für die angemessene Größe anfallen.

Darüber hinaus wird bei der Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten der **Heizspiegel des Rhein-Sieg-Kreises** zugrunde gelegt. Dieser liefert einen Überblick über den durchschnittlichen Heizverbrauch der Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Sieg-Kreises. Unter Beachtung aller persönlichen und baulichen Besonderheiten wird dieser Verbrauch mit dem individuellen Verbrauch der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers verglichen.

Dabei erfolgt die Ermittlung der angemessenen Heizkosten unter Berücksichtigung der jeweiligen Brennstoffart (z.B. Öl, Gas, Strom), der Gesamtgröße der Wohnanlage und des jeweils angefallenen Brennstoffpreises einschließlich der Heiznebenkosten.

*Für die notwendigen Bezugsgrößen wird die **letzte Jahresabrechnung** benötigt.*

Was ist bei Umzügen zu beachten?

Zur Vermeidung finanzieller Nachteile setzen Sie sich bitte **vor** jedem Umzug mit Ihrem/Ihrer persönlichen Ansprechpartner/-in in Verbindung.

Was ist bei Nebenkostenabrechnungen zu beachten?

Reichen Sie Neben- bzw. Betriebskostenabrechnungen zur Vermeidung möglicher Nachteile bitte **sofort nach Erhalt** beim jobcenter rhein-sieg ein.